

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ am 28.11.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 26.09.2000 (SächsABl. Seite 826) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 29.08.2001 (SächsABl. Seite 1112), 08.11.2001 (SächsABl. 2002 Seite 30), 28.02.2003 (SächsABl. Seite 406), 26.08.2003 (SächsABl. Seite 970), 01.07.2004 (SächsABl. Seite 782), 08.10.2004 (SächsABl. Seite 1181), 12.07.2005 (SächsABl. Seite 794), 18.12.2006 (SächsABl. 2007 Seite 229), 26.11.2008 (SächsABl. 2009 Seite 311), 29.03.2010 (SächsABl. Seite 687), 10.09.2013 (SächsABl. Seite 197), 21.09.2015 (SächsABl. 2016 Seite 109), 25.09.2017 (SächsABl. 2018 Seite 101), 24.09.2019 (SächsABl. Seite 1865), 06.10.2021 (SächsABl. Seite 1496), 24.11.2022 (SächsABl. 2023 Seite 1640) und 16.06.2024 (SächsABl. Seite 1050) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

§ 1 - Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet - Absatz 2 Satz 2 wird abgeändert in: „Die Ortsteile Straßgräbchen und Wiednitz der Stadt Bernsdorf gehören nicht zum Verbandsgebiet; dies trifft nicht auf die Ortslage Heide des Ortsteils Wiednitz zu, die zum Verbandsgebiet gehört.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernsdorf, den 28.11.2024
Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“
Habel, Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.